



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold
Gegen Empfangsbekanntnis
Oberbürgermeister
der Stadt Bielefeld
33597 Bielefeld



21. Juni 2016
Seite 1 von 7

Aktenzeichen
31 60 02 (1)
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt
Frau Mellwig
brunhilde.mellwig@brdt.nrw
Zimmer D 312
Telefon 05231 71 3104
Fax 05231 71 71823104

**Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 mit Haushaltsplan
und weiteren Anlagen;
Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) für die
Jahre 2012 - 2022 im Haushaltsjahr 2016;**

Bericht vom 18.05.2016 - 200.2 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der durch den Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am
28.04.2016 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr
2016 mit Haushaltsplan und Stellenplan sowie weiteren Anlagen habe
ich Kenntnis genommen. Ich treffe dazu folgende Entscheidungen:

1.
Die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) 2012 -
2022 im Haushaltsjahr 2016 wird gem. § 76 Abs. 2 Satz 3 GO NRW in
der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.
Die Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2016 darf somit gem. § 80
Abs. 5 GO NRW bekannt gemacht werden.

2.
Gegen die Ausführung des Stellenplans habe ich keine rechtlichen Be-
denken.

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71 0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten 8:30 - 12:00
und 13:30 - 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf
Relaba
BAN DE5930050000001683515

II.
Begründung:

1. Rechtlicher Rahmen

Die Stadt Bielefeld ist gem. § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen.

Gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GO NRW kann die Genehmigung für ein Haushaltssicherungskonzept nur erteilt werden, wenn aus ihm hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO NRW wieder erreicht wird. Der Haushaltsausgleich ist in Planung und Rechnung gegeben, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich gilt daneben auch als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan (bzw. der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung) durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt ist.

Da die Ausgleichsrücklage bereits in der Vergangenheit in Anspruch genommen wurde, steht sie zum Haushaltsausgleich nicht mehr zur Verfügung.

Der Gesamtergebnisplan und der Gesamtfinanzplan der Stadt Bielefeld weisen für den HSK - Planungszeitraum folgende Haushaltsdefizite aus:

-Angaben in TEUR-

| Jahr | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|--------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Gesamtergebnisplan | -61.834 | -51.656 | -32.835 | -21.732 |
| Gesamtfinanzplan | -43.993 | -27.792 | -6.887 | 10.261 |
| Jahr | 2020 | 2021 | 2022 | |
| Gesamtergebnisplan | -11.197 | -4.258 | +3.591 | |

Das vorgelegte fortgeschriebene Haushaltssicherungskonzept schließt im Ergebnisplan im Jahre 2022 mit einem Überschuss in Höhe von rd. 3,6 Mio. €.

Es weist mit der zu Grunde liegenden Haushalts-, Finanz- und Konsolidierungsplanung allerdings den Haushaltsausgleich zum letztmöglichen Zeitpunkt aus. Gem. § 76 Abs. 2 S. 2 GO NRW kann es dennoch genehmigt werden.

2. Zur Haushaltslage

Bei ordentlichen Erträgen in Höhe von 1,18 Mrd. EUR und ordentlichen Aufwendungen von rd. 1,24 Mrd. EUR weist der Gesamtergebnisplan des Jahres 2016 einen Fehlbedarf von rd. 61,8 Mio. EUR, der Finanzplan ein Defizit von rd. 44,0 Mio. EUR aus. Gegenüber der Vorjahresplanung ist damit eine leichte Reduzierung des Defizits vorgesehen.

Im wesentlichen sind hierfür höhere Erträge bei den Steuern, u. a. bei der Gewerbesteuer, maßgeblich. Auch die Entlastung des Bundes bei der sog. Eingliederungshilfe, die zur Hälfte bei den Erträgen aus der Umsatzsteuer zu veranschlagen ist, trägt zu den höheren Erträgen bei.

Größere Verwerfungen bei den Ansätzen ergeben sich im Vergleich zum Vorjahr bei der Kalkulation der Aufwendungen aufgrund des Flüchtlingszuzugs und den entsprechenden Erstattungen, die jedoch nicht kostendeckend sind. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Abstimmung zwischen Bund und Ländern hier in Zukunft zu höheren Leistungsbeteiligungen und damit zu einer weiteren Entlastung der kommunalen Haushalte führt.

Im Haushalt der Stadt sind neben höheren Sozialleistungen auch Steigerungen gegenüber dem Vorjahr bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen zu verzeichnen. Sie resultieren aus einkalkulierten Besoldungs- und Tarifanpassungen, aber auch aus der Einrichtung von weiteren Stellen für zusätzliches Personal. Wenngleich ich den hohen Stellenabbau durch die vorgesehenen HSK-Maßnahmen anerkenne, gilt es zukünftig weiterhin, zusätzliche Stellen nur nach eingehender Prüfung, in begründeten Ausnahmefällen und ggfls. mit Befristungen vorzusehen.

Trotz der leichten Reduzierung des Defizits in der Ergebnis- und Finanzplanung werden aufgrund des dargestellten negativen Finanzierungssaldos die Kredite zur Liquiditätssicherung weiter ansteigen. Bereits zum Ende des Haushaltsjahres 2015 betrug die tatsächliche Inanspruchnahme rd. 539,5 Mio. €. Laut Liquiditätsplanung wird zum Ende des Haushaltsjahres 2016 ein Anwachsen der Liquiditätskredite auf rd. 583,2 Mio. € erwartet.

Zudem ist nach der Haushalts- und Finanzplanung 2016 bis 2019 für den städtischen Kernhaushalt und das Sondervermögen zusammen jährlich eine Nettoneuverschuldung zur Finanzierung der Investitionen geplant. Auf die durch diese Entwicklung insgesamt eintretende bilanzielle Verschiebung durch steigende Verbindlichkeiten bei gleichzeitigem Eigenkapitalverzehr weise ich mit Nachdruck hin. Daneben führen die Zinszahlungen zu einer weiteren Belastung des Ergebnisplans.

Das Szenario bringt es mit sich, dass die Stadt die Investitionsplanung jährlich überarbeitet und auf das unabweisbar notwendige Maß reduziert. Gerade eine Kommune in der Haushaltssicherung, die nicht über eine stabile Liquiditätslage verfügt, weil der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit noch nicht einmal ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung zu decken, ist gehalten, konsequent eine Nettoneuverschuldung zu vermeiden.

Ich weise darauf hin, dass eine fortdauernde Nettoneuverschuldung ein Genehmigungshindernis für das HSK darstellen kann.

3. Haushaltssicherungskonzept

Mit dem in 2016 fortgeschriebenen Haushaltssicherungskonzept hat die Stadt in Umsetzung des Haushaltsbegleitbeschlusses 2015 nunmehr eine Liste mit 228 konkreten Konsolidierungsmaßnahmen vorgelegt. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist vor dem Hintergrund der zuvor beschriebenen Rahmendaten zwingend.

Im Übrigen ist die Planung der Erträge und Aufwendungen im HSK-Planungszeitraum im Wesentlichen in entsprechender Anwendung der Orientierungsdaten und des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 07. März 2013 – Az.: 33-46.09.01-918/13 – (Anwendungserlass) erfolgt. Abweichungen wurden hinreichend erläutert.

Planungsrisiken können sich im Haushaltsvollzug durch einen wieder stärker einsetzenden Flüchtlingszuzug ergeben. Es bleibt daher abzuwarten, ob die angenommenen Steigerungsraten für neu hinzukommende Flüchtlinge angemessen sind. Auch ist unsicher, wie sich die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II entwickelt. Ich gehe davon aus, dass Sie sowohl unterjährig als auch im gesamten Planungszeitraum die weitere Entwicklung bei den Sozialtransferaufwendungen genau beobachten und ggfls. bei der Planung 2017 ff. rechtzeitig nachjustieren. Für die Genehmigungsfähigkeit des nächstjährigen HSK kommt der Veranschlagung der Sozialtransferaufwendungen im Zeitraum bis 2022 insofern besondere Bedeutung zu.

Dem Haushaltssicherungskonzept 2016 war -wie gefordert- eine Liste der freiwilligen Leistungen beigefügt. Danach steigen die freiwilligen Ausgaben gegenüber dem Vorjahresansatz entgegen der Regelung in meiner Verfügung vom 23. Juni 2015 um rd. 1,8 Mio. € auf rd. 44,7 Mio. € in 2016. Für das Jahr 2017 ist eine weitere Steigerung von rd. 124 TEUR eingeplant, ab 2017 sollen die Ausgaben geringfügig sinken.

Ich weise -wie auch in den Vorjahren- darauf hin, die freiwilligen Leistungen bei der Konsolidierung nicht dilatorisch zu behandeln. Wenn kei-

ne Rückführung bei den freiwilligen Leistungen erreicht werden kann, so ist zumindest eine Ausweitung der Leistungen zu vermeiden und/oder eine Kompensation vorzunehmen.

21. Juni 2016
Seite 5 von 7

III.

Nebenbestimmungen und ergänzende Hinweise:

Wie bereits ausgeführt, kann mit dem vorgelegten Haushaltssicherungskonzept der Haushaltsausgleich im Jahre 2022 mit einem Überschuss von rd. 3,6 Mio. € dargestellt werden.

Um Planungs- und Umsetzungsrisiken frühzeitig zu erkennen und zu begegnen, verbinde ich gem. § 76 Abs. 2 S. 4 GO NRW die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes mit nachstehenden Nebenbestimmungen. Sie sollen eine verlässliche Wiederherstellung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt sichern:

1. Die Liste mit den einzelnen, konkreten (produktscharfen) Konsolidierungsmaßnahmen aus dem fortgeschriebenen HSK 2016 ist konsequent umzusetzen.
Die Streichung einer Konsolidierungsmaßnahme darf nur bei gleichzeitiger Kompensation durch eine andere Maßnahme erfolgen und ist mir zur Kenntnis zu bringen.
2. Während der Laufzeit des HSK sind mir die erstellten Finanzberichte (Tertialberichte) zusammen mit den Berichten über die Umsetzung der HSK-Maßnahmen umgehend nach Fertigstellung vorzulegen.
3. Sollte sich abzeichnen, dass sich die Erträge und Aufwendungen gegenüber den im Haushaltsplan bzw. Haushaltssicherungskonzept zu Grunde gelegten Annahmen verschlechtern, erwarte ich hierzu umgehend einen Bericht, in dem dargelegt wird, welche Gegensteuerungsmaßnahmen geprüft und ergriffen werden.
4. Sollten sich im Verlauf des Haushaltsjahres 2016 erhebliche Verbesserungen bei den Erträgen/Einzahlungen abzeichnen (z.B. Steuererträge, andere allgemeine Zuweisungen oder weitere Entlastungen durch den Bund) sind diese - sofern sie nicht ausdrücklich zweckgebunden sind - ausschließlich zur Verbesserung des negativen Jahresergebnisses einzusetzen. Dies gilt auch für sonstige Verbesserungen (Ertrags- und Aufwandsseite bzw. Einzahlungs- und Auszahlungsseite) im Haushaltsvollzug 2016. Etwas anderes gilt nur dann, wenn zur Leistung von Mehraufwen-

dungen bzw. Mehrauszahlungen eine rechtliche Verpflichtung besteht.

21. Juni 2016
Seite 6 von 7

5. Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nicht durch Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen gedeckt, sondern müssen an anderer Stelle durch Einsparungen kompensiert werden.
6. Sollen nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 22 Abs. 1 und 2 GemHVO im Einzelfall übertragen werden, so hat der Rat der Stadt zunächst die Maßnahmen in der nach § 22 Abs. 4 GemHVO vorzulegenden Liste sorgfältig auf die Haushaltsverträglichkeit zu prüfen. Der Ratsbeschluss ist mir unverzüglich vorzulegen. Dabei sind für jede Maßnahme neben dem Rechtsgrund auch die finanziellen Auswirkungen der Ermächtigungsübertragung darzustellen.
7. Das bisherige Budget für freiwillige Leistungen (in 2016: 44,7 Mio. EUR) darf im Haushaltsjahr 2017 nicht überschritten werden („Deckelung“). Neue freiwillige Leistungen bzw. Steigerungen bei vorhandenen freiwilligen Leistungen sind zu kompensieren, in der Regel durch die Reduzierung oder den Wegfall bestehender freiwilliger Leistungen.
Mit dem Haushalt und dem Haushaltssicherungskonzept 2017 ist eine fortgeschriebene Liste der freiwilligen Leistungen sowie eine fortgeschriebene Liste der dem Grunde aber nicht der Höhe nach pflichtigen Leistungen der Stadt vorzulegen.
8. Der Fortschreibung des HSK 2017 bitte ich eine Zusammenstellung der Konsolidierungsbeträge nach den Positionen des Gesamtergebnisplans voranzustellen.
9. Der Haushalt 2017 mit Anlagen ist unter Beachtung der Frist des § 80 Abs. 5 GO NRW vorzulegen.
10. Die Ausweisung der Stellen für tariflich Beschäftigte muss den einschlägigen tarifrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Gem. § 20 ÜBesG NRW muss eine Höchstgrenze von 30 v.H. der Stellen mit einer Amtszulage entsprechend Fußnote. 3 zu Besoldungsgruppe A 9 eingehalten werden.

11. Einer gesonderten Anzeige des Stellenplans bedarf es nicht, wenn den Haushaltsunterlagen eine aktuelle Fassung beigelegt ist.
12. Weist die Ergebnisrechnung bei der Bestätigung des Jahresabschlusses gem. § 95 Abs. 3 GO NRW einen höheren Fehlbetrag aus als geplant, so haben Sie mir gem. § 75 Abs. 5 GO NRW dies unverzüglich anzuzeigen.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten (siehe www.egvp.de).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Beckfeld)